



Wie Zahlungsdienste die PSD2 umsetzen.

Von A wie API über B wie BaFin bis Z wie Zertifikat



1. Neuland Regulierung: Ihr Weg zur BaFin-Lizenz

Die zweite Payment Services Directive (PSD2) bietet vielen FinTechs hohes Wachstumspotenzial. Aber mit den Chancen kommen auch die Herausforderungen. Zum ersten Mal unterliegen Zahlungsdienstleister, die auf sensible Nutzerinformationen zugreifen, staatlicher Regulierung. Um die Schnittstelle (API) der Banken nutzen zu können, benötigen sie eine Lizenz ihrer Finanzaufsichtsbehörde.

Welche FinTechs sind von der Regulierung betroffen?



Zahlungsauslösedienste (ZAD): Zu dieser Gruppe zählen alle FinTechs, die über die Schnittstelle der Banken auf Onlinekontodaten zugreifen, um Transaktionen vorzunehmen. Alle Zahlungsauslösedienste benötigen eine Erlaubnis der BaFin.



Kontoinformationsdienste (KID): Ein KID greift auf das Online-Bankkonto eines Nutzers zu, um für ihn Informationen einzuholen – zum Beispiel zum Guthaben oder zur Kreditwürdigkeit. Kontoinformationsdienste sind nicht erlaubnispflichtig, müssen sich jedoch bei der BaFin registrieren.

Was genau verlangt das BaFin-Verfahren von Ihnen?

Antragstellung	Verfahrensbeschreibung „Erfassung/Überwachung/Rückverfolgung/Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten“	Beschreibung von Regelungen zur Geschäftsführung im Krisenfall	Satzung/ Gesellschaftsvertrag
Geschäftsmodell – Zahlungsauslöser oder Kontoinformationsdienst	Beschreibung eines Verfahrens zum Umgang mit bzw. zur Prävention von Sicherheitsvorfällen/ sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden	Erfassung statistischer Daten (Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge, Betrugsfälle)	Name des Abschlussprüfers
Tragfähiger Businessplan	Unternehmenssteuerung	Sicherheitsstrategie inklusive detaillierter Risikobewertung	Zuverlässige, fachlich geeignete Geschäftsleiter
Nachweis des Anfangskapitals (mind. 50.000 €)	Absicherung im Haftungsfall – Betriebshaftpflicht/ gleichwertige Garantie	Kontrollmechanismen zur Erfüllung der Anforderungen gem. §§ 27 und 53 ZAG 2018	Kontrolle des Firmeninhabers
		Maßnahmen zur Geldwäscheprävention	Organisatorischer Aufbau Rechtsform: Juristische Person bzw. Personenhandels-gesellschaft

Quelle: BaFin

 bei ZAD zusätzlich erforderlich, für KID nicht erforderlich

Wie viel Aufwand bedeutet das Verfahren der BaFin?



Aussagen über die genaue Dauer des BaFin-Verfahrens sind schwer zu treffen. Drei Monate scheinen realistisch, sind die Anträge aber besonders komplex, kann das Verfahren auch länger dauern.



Im aktuellen Gebührenverzeichnis ruft die BaFin unter 1.1.13.1.2 für die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zwischen 2.000 und 17.000 Euro auf. Auch hier entscheidet die Komplexität des Antrages und des späteren Geschäftsmodells über die exakten Kosten.

2. Wie Sie ein qualifiziertes Website-Zertifikat bekommen?

Ist die BaFin-Lizenz da, gilt es, bei einem sogenannten Vertrauensdiensteanbieter (Trusted Service Provider) qualifizierte Zertifikate (QWACs) zu beantragen. Diese sichern die gesamte Kommunikation zwischen Bank und Dienstleister ab.

Der Weg zum qualifizierten Website-Zertifikat



Die relevanten Fristen bei qualifizierten Website-Zertifikaten

Ab März 2019: Erste Testphase mit Testkonten – Banken müssen ihre API öffnen, damit Drittanbieter diese prüfen und ggf. bei der BaFin reklamieren können.

14. Juni 2019–13. September 2019: Zweite Testphase mit Echtkonten – Banken öffnen ihr Produktivsystem. Zahlungsdienste können mit QWACs die API unter Realbedingungen testen. BaFin-Lizenz erforderlich.

14. September 2019: Der Echtbetrieb beginnt.



Jetzt Echtzertifikate bei der Bundesdruckerei bestellen!

Seit 17. Mai 2019 bietet die Bundesdruckerei als einer der ersten Vertrauensdiensteanbieter PSD2-konforme Echtzertifikate (QWAC und QSiegel) für alle europäischen Märkte an. Damit startet für Banken und Drittanbieter die nächste Testphase, die sogenannte Marktbewährungsphase mit Zugriff auf Echtkonten.